

13. Inwiefern ist bei der Eigentumsübertragung nach § 930 B.G.B. (constitutatum possessorium) Besitz auf Seiten des Veräußerers erforderlich?

VII. Civilsenat. Urt. v. 24. November 1903 i. S. L. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. VII. 295/03.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den  
Gründen:

„Mit der in Frage stehenden Interventionsklage widerspricht der Kläger der Zwangsvollstreckung in näher bezeichnete bewegliche Sachen, welche der Beklagte behufs Vollziehung eines von ihm gegen den Gastwirt M. erwirkten Arrestbefehls hat pfänden lassen. Der Kläger stützt den Anspruch auf das Eigentumsrecht an den fraglichen Gegenständen. Solches Recht habe er dadurch erworben, daß zwischen ihm und M. am 4. Juni 1901 ein Vertrag zustande gekommen, inhaltlich dessen M. ihm die Sachen verkauft und dadurch übergeben habe, daß sie dem M. gegen Zahlung einer Entschädigung zur Benutzung überlassen worden. Es steht nun fest, daß M., kurz bevor dieser Vertrag abgeschlossen, von dem Beklagten Räumlichkeiten zum Betriebe einer

Schankwirtschaft mietete und gleichzeitig von demselben das Wirtschaftsinventar, zu dem die in Rede stehenden Gegenstände gehörten, kaufte. Unter ein bei dieser Gelegenheit über das Inventar aufgenommenes Verzeichnis hat der Beklagte am 3. Juni 1901 die Erklärung gesetzt: „Vorstehendes Inventar hat Herr Robert M. am heutigen Tage käuflich von mir erworben, und ist dasselbe sein unbeschränktes Eigentum.“ Nachdem danach M. gegen den Beklagten auf Übergabe der Restaurationsräume und des Wirtschaftsinventars geklagt hatte, welcher Prozeß nicht zur Entscheidung gekommen ist, hat am 12. September 1901 die Übergabe der Wirtschaftslokalitäten, in denen das Inventar befindlich, stattgefunden, indem der Beklagte aus- und M. eingezogen ist. Bald ist jedoch M. wegen nicht gezahlter Miete ermittelt. Da jener auch noch von dem Kaufgelde dem Beklagten einen Rest schuldig war, ist von letzterem der Arrest erwirkt, und die Pfändung veranlaßt, gegen welche sich die Klage richtet. Das Landgericht hat diese mit der Begründung abgewiesen, daß, wie sich aus dem erwähnten seitens des M. gegen den Beklagten angestrebten Prozesse ergebe, M. die fraglichen Gegenstände vor dem Abschluß des Vertrages vom 4. Juni 1901 nicht übergeben erhalten habe und sie daher an diesem Tage nicht habe übergeben können. Vom Oberlandesgericht ist der Klage stattgegeben. Ausgeführt ist folgendes: Es müsse der Eigentumswerb seitens des Klägers auf Grund des Vertrages vom 4. Juni 1901 als vorliegend angenommen werden; denn die Erklärung des Beklagten vom vorhergehenden Tage enthalte ein Anerkenntnis des M. als Eigentümers der Sachen. Danach habe von jenem Zeitpunkt ab dem M., wenn er auch die Sachen noch nicht übergeben erhalten habe, das Recht zugestanden, dieselben weiterzuverkaufen und das Eigentum daran zu übertragen, soweit dies zulässig und möglich gewesen. Demzufolge sei aus dem zwischen M. und dem Kläger abgeschlossenen Vertrage in dem Augenblick, als M. in den Besitz der Sachen gelangt sei und sie nunmehr vertragsmäßig weiter als Mieter des Klägers innegehabt habe, dem Kläger das Eigentumsrecht erworben. Diesen Zeitpunkt bilde der 12. September 1901, an welchem Tage M. in den Besitz der Wirtschaftslokalitäten und des die fraglichen Sachen in sich schließenden Inventars getreten sei.

Hiergegen wird mit der Revision geltend gemacht: Wenn M. an dem 4. Juni 1901 nicht mittelbarer Besitzer der Sachen gewesen sei,

so habe er nach § 930 B.G.B. auch den Kläger nicht dadurch zum mittelbaren Besitzer machen können, daß er von da ab die Sachen mietweise vom Kläger in Benutzung genommen. Da es nun aber an jenem Besitze auf Seiten des M. gemangelt habe, so stehe der an dem erwähnten Tage vollzogene Akt in der Luft. Ein weiterer Rechtsakt im Sinne einer Besitzeinräumung zwischen dem Kläger und M. etwa vom 12. September 1901 oder später sei nicht behauptet. Der Besitzübertragungswille vom 4. Juni 1901 könne als fortwirkend für spätere Zeit nicht in Betracht kommen.

Dieser Angriff erscheint erheblich. Konnte auch M. infolge der in nicht zu beanstandender Weise von der Vorinstanz in der Erklärung des Beklagten vom 3. Juni 1901 befundenen Einwilligung zur Veräußerung der fraglichen Sachen seitens des M. wirksam über diese verfügen (§ 185 B.G.B.), so wohnte ihm doch nicht die Macht bei, eine Eigentumsübertragung in Gemäßheit des § 930 B.G.B. (constitutum possessorium) vorzunehmen, da er sich nicht im Besitz der betreffenden Gegenstände befand. Damit ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß der auf die Eigentumsübertragung gerichtete Akt vom 4. Juni 1901 diese Wirkung, wie angenommen worden, später hervorrief, falls der Kläger und M. daneben, ausdrücklich oder stillschweigend, vereinbart hätten, daß von dem Augenblick des demnächst zu erwartenden Besitzerwerbs seitens des M. an dieser den Besitz als Mieter des Klägers ausüben sollte, und falls dieser Vereinbarung entsprochen wäre. Es ist indes von einem derartigen Abkommen bisher nichts vorgekommen. Namentlich fehlt es an einer solchen betreffenden Feststellung des Berufungsgerichts. Daß ohne die erwähnte Vereinbarung in dem Zeitpunkt des späteren Besitzerwerbs seitens des M. der Eigentumsübergang auf den Kläger als sich von selbst ergebende Nachwirkung des Vertrages vom 4. Juni 1901 eintrat, ist der angezogenen Gesetzesbestimmung gegenüber nicht anzunehmen.“ . . .